

Entschließungsantrag

der AfD-Fraktion

ZU:

Aussprache des Landtages über die Ergebnisse der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers und der Regierungschefs der Länder vom 21. Dezember 2021 und den daraufhin beabsichtigten weiteren Eindämmungsmaßnahmen der Landesregierung in Brandenburg durch Änderung der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, Beratungsgegenstand der AfD-Fraktion

Freiheitsbeschränkungen aufheben - Impfpflicht ausschließen - Eindämmungsmaßnahmen zweckorientiert gestalten

Der Landtag stellt fest:

1. Die bislang bedingt zugelassenen Impfstoffe gegen das SARS-CoV-2-Virus haben die Erwartungen nicht erfüllt. Sie bieten keinen anhaltenden Schutz gegen die Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und können sowohl die Weitergabe der Viren als auch den Ausbruch der COVID-19- Erkrankung nicht verhindern.
2. Das SARS-CoV-2-Virus mutiert. Mittlerweile existieren neben dem Wildtypus die Varianten Delta und Omikron. Die dagegen gestartete Booster-Kampagne mit Impfstoffen, die gegen die Wuhan-Variante entwickelt wurden, ist irrational und erkennbar wirkungslos.
3. Die verfügbaren Daten zeigen, dass die Omikronvariante zwar womöglich stärker ansteckend als andere Virusvarianten ist, aber zugleich einen milderen Infektionsverlauf verursacht. Die Infektion mit Omikron hat eine geringere Hospitalisierung und Sterblichkeit zur Folge.
4. Die Coronapandemie ist keine Pandemie der Ungeimpften. Sowohl Geimpfte als auch Ungeimpfte übertragen die Viren und sorgen für den Fortgang der Coronasituation. Die Unterscheidung zwischen Ungeimpften und Geimpften ist daher zwecklos und dient lediglich der Schikane Ungeimpfter.

5. Unter Einbeziehung aller bisherigen Erkenntnisse über das SARS-CoV-2-Virus und die COVID-19-Erkrankung ist die Einführung einer diesbezüglichen Impfpflicht rechtswidrig, weil sie im Hinblick auf das zu erreichende Ziel, das Ende der „Coronapandemie“, weder geeignet noch erforderlich und durch den damit verbundenen Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen unverhältnismäßig ist. Die Einführung einer Impfpflicht ist darüber hinaus auch nicht notwendig, da die Bereitschaft der Bevölkerung, sich freiwillig gegen das SARS-CoV-2-Virus und die COVID-19-Erkrankung impfen zu lassen, bereits den Erwartungen entspricht.
6. Grundrechte sind Abwehrrechte gegen den Staat. Sie binden auch in Ausnahmesituation die staatliche Gewalt uneingeschränkt.
7. Das verfassungsrechtlich verankerte Übermaßverbot ist Richtschnur jeder Eindämmungsmaßnahme. 2G- und 3G-Regelungen sind nach bald zwei Jahren des Ausnahmezustands verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen.
8. Die Ausbreitungswege und -wellen des Virus sind noch immer weitgehend unverstanden. Die Fortführung und Verschärfung der Kontaktverbote auf Verdacht haben keine faktenbasierte Begründung.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich die Beschlüsse der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 2021 nicht zu eigen zu machen;
2. auf allen Ebenen, nicht zuletzt im Bundesrat, dafür Sorge zu tragen, dass die dort in den Blick genommene Einführung einer Impfpflicht sofort gestoppt wird;
3. der dort nahegelegten Nötigung der Eltern, ihre Kinder impfen zu lassen, entgegenzutreten und stattdessen den Schutz der vulnerablen Gruppen zu verstärken;
4. die dort vereinbarte Verschärfung der Kontaktbeschränkungen im Land Brandenburg nicht umzusetzen, sondern alle 2G- und 3G-Regelungen als Mittel zur Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2 unverzüglich außer Kraft zu setzen, soweit es sich um landesrechtliche Regelungen handelt;
5. sich auf allen Ebenen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegenüber dem Bund, nicht zuletzt im Bundesrat, für die Aufhebung von 2G- und 3G-Regelungen, insbesondere im Öffentlichen Personennahverkehr und am Arbeitsplatz, einzusetzen.

Begründung:

Der Beschluss der „Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 2021“ ist in einem siebenseitigen Papier niedergelegt.¹ Darin wird aus zahlreichen Behauptungen und Widersprüchen eine weitere Verschärfung der Eindämmungsmaßnahmen abgeleitet, die für alle Bundesländer den handlungsleitenden Maßstab für die nächsten zwei Wochen (das nächste Treffen ist für den 7. Januar 2022 geplant) bilden soll. Der Katalog enthält 15 Vereinbarungen, die zwischen Bund und Ländern einvernehmlich getroffen wurden. Lediglich den Ländern Sachsen und Baden-Württemberg gehen die Vereinbarungen nicht weit genug. Umgekehrt hat kein Bundesland, auch Brandenburg nicht, Kritik an der Verschärfung der Maßnahmen geübt. Die neue Virus-Variante Omikron wird dafür verantwortlich gemacht, dass wir uns trotz rückläufiger Infektionszahlen in einer kritischen Phase befänden. Es drohe eine „explosionsartige Verbreitung“. Obwohl klar ist, dass die bislang verfügbaren Impfstoffe nicht nur gegen die Delta-Variante, sondern auch gegen die Omikron-Variante wirkungslos² sind, wird die Fortsetzung und Steigerung der Impfkampagne gefordert: „Dennoch ist aufgrund der vergleichsweise großen Impflücke in Deutschland, die insbesondere bei Erwachsenen besteht, mit einer sehr hohen Krankheitslast durch Omikron zu rechnen.“ Ebenso wird mit Omikron die drohende Überlastung der kritischen Infrastrukturen begründet, obwohl die Erfahrungen des Auslands zeigen, dass Omikron nicht mehr, sondern weniger Hospitalisierungen³ hervorruft.

Weiter heißt es bezüglich einer geplanten Impfpflicht in dem Papier: „Das Auftreten der Omikron-Variante erhöht die Dringlichkeit der für die mit dem Beschluss vom 2. Dezember 2021 für Februar 2022 in den Blick genommene Einführung einer allgemeinen Impfpflicht. Die Länder bitten den Bundestag und die Bundesregierung, die diesbezüglichen Vorbereitungen zügig voranzutreiben und kurzfristig einen Zeitplan vorzulegen.“

Eine Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 und die Erkrankung COVID-19 mit einem bedingt zugelassenen Impfstoff wäre mit dem Grundgesetz (GG) und der Verfassung des Landes Brandenburg (LVBbg) unvereinbar. Denn eine solche würde in nicht zu rechtfertigender Weise in Grundrechte der Bürger eingreifen und die Grundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat bei einer wesentlichen Entscheidung, die sowohl die Willens- und Entschließungsfreiheit des Einzelnen als auch dessen körperliche Integrität betrifft, leerlaufen lassen.

Einerseits wären die Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 8 Abs. 1 LVBbg) in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt, da sich der Bürger auch gegen seinen Willen einem medizinischen Eingriff in seinen Körper, der unter Umständen sogar seinen Tod herbeiführen kann, ausgesetzt sähe. Insoweit handelt es sich bei der Entscheidung, ob man einen solchen Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit zulässt, um eine höchstpersönliche Entscheidung, die schon allein wegen der nicht auszuschließenden Komplikationen und Schäden (Impffolgen) nicht vom Staat getroffen werden kann. Zudem steht - geht man vom schlimmsten Fall aus - das Recht auf Leben nicht zur Disposition des

¹ Vgl. 2021-12-21-mpk-beschluss-data.pdf (bundesregierung.de), abgerufen am 22.12.2021.

² Vgl. So schlecht schützt die Corona-Impfung vor Omikron | Gesundheitsstadt Berlin (gesundheitsstadt-berlin.de), abgerufen am 22.12.2021.

³ Vgl. Dänemark: rapport-omikronvarianten-19122021-hp16 (ssi.dk), abgerufen am 22.12.2021. „Von 18 366 Omikron-Fällen mussten 0,6 Prozent ins Krankenhaus. Bei den 136 064 Fällen mit einer ‚anderen Variante‘, also der Delta-Variante des Virus, die aktuell noch die dominierende ist, waren es 1,5 Prozent. Was zunächst nicht viel klingt, bedeutet, dass der Anteil an Hospitalisierungen durch Omikron aktuell in Dänemark rund 60 Prozent niedriger ist als bei der Delta-Variante.“ (Erste Zahlen - Omikron-Verläufe wohl auch in Europa milder - Gesundheit - Bild.de, abgerufen am 22.12.2021).

Staates. Schließlich steht ein Menschenleben auch über einer konkreten Gefahr für ein anderes Menschenleben und darf nicht als bloßes Mittel zur Neutralisierung der Gefahr gesehen werden. Die Menschenwürde ist insoweit auch in Ausnahmesituation unverletzlich. Überdies darf nach Art. 8 Abs. 3 LVBBg niemand ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden. Dagegen würde mit einer Impfpflicht verstoßen, weil der Nutzen der gegenwärtig von der Medizin genutzten Vakzine im Hinblick auf eine dauerhafte Immunisierung gerade nicht zweifelsfrei belegt ist.⁴

Ferner griffe eine Impfpflicht in verfassungswidriger Weise in die Allgemeine Handlungsfreiheit ein. Denn sowohl das Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1) als auch die Verfassung des Landes Brandenburg (Art. 10) geben jedem Bürger das Recht, grundsätzlich selbst zu entscheiden, bestimmte Handlungen zu tun oder zu unterlassen. Wegen der mit einer Impfung verbundenen Risiken kann dieses Grundrecht nicht durch eine Impfpflicht eingeschränkt werden, weil die Impfungen nach dem derzeitigen Stand der Forschung nicht geeignet sind, vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 und der Erkrankung COVID-19 zu schützen.⁵

Auch eine Impfpflicht nur für bestimmte Berufsgruppen (z.B. in der Pflege) ist mit der vom Grundgesetz (Art. 12 Abs. 1) und der Verfassung des Landes Brandenburg (Art. 49 Abs. 1) garantierten Berufsfreiheit nicht vereinbar. Denn dadurch wird Angehörigen solcher Berufsgruppen ein Berufsausübungsverbot auferlegt, das bei einer Abwägung mit dem zu erwartenden Nutzen einer Impfung nicht zu rechtfertigen ist. Darüber hinaus stellt eine Pflicht, als Berufstätiger in der Pflegebranche geimpft zu sein, eine subjektive Berufswahlbeschränkung dar, die gerade nicht an fachliche Qualifikation anknüpft.

Kurzfristig ordnet das Papier weitere Kontaktbeschränkungen an: „Um die neue Welle mit der Omikron-Variante zu bremsen, sind weitere Beschränkungen der Kontakte auch für Geimpfte und Genesene nötig. Insbesondere Silvesterfeiern mit einer großen Anzahl von Personen sind in der gegenwärtigen Lage nicht zu verantworten. Daher sind spätestens ab dem 28. Dezember 2021 private Zusammenkünfte von Geimpften und Genesenen nur noch mit maximal 10 Personen erlaubt. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen. Sobald eine ungeimpfte Person an einer Zusammenkunft teilnimmt, gelten die Kontaktbeschränkungen für ungeimpfte Personen: Das Treffen ist also auf den eigenen Haushalt und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes beschränkt.“

Die darauf basierende, geänderte Corona-Verordnung tritt am 27. Dezember 2021 in Brandenburg in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 19. Januar 2022. Alle Regelungen sind hinsichtlich der darin vorgenommenen sogenannten 2G- und 3G-Regelungen verfassungswidrig. Es liegt auch unter Einbeziehung der geimpften Personen eine Ungleichbehandlung von geimpften und ungeimpften Personen vor, wobei eine Rechtfertigung der Benachteiligung von Ungeimpften aus keinem erdenklichen Rechtsgrund besteht. Es liegt bereits kein legitimer Zweck vor, da der Grund der Regelungen ausschließlich darin besteht, die Ungeimpften zu einer Impfung zu bewegen, obwohl sie das freiwillig gar nicht beabsichtigen.

⁴ Vgl. Corona-Impfung: So lange wirken Biontech, Moderna und Co. | BR24, abgerufen am 22.12.2021.

⁵ Vgl. Coronavirus: Wie ansteckend sind Geimpfte? | BR24, abgerufen am 22.12.2021.

Ansonsten wäre der Zweck des behaupteten Gesundheitsschutzes ohne das Aussperren der Ungeimpften durch eine 2G-Regel dahingehend zu erreichen, dass alle Personen sich einem Test unterziehen müssten. Die Wirksamkeit des Impfschutzes ist nicht gegeben, es wird allenfalls eine Reduzierung des Risikos eines schweren Krankheitsverlaufes behauptet; eine Infektiosität ist jedoch trotz Coronaimpfung weiterhin gegeben.⁶

Indem für Teilbereiche des öffentlichen Lebens die 2G-Regel getroffen wurde wie aktuell in Brandenburg neben der Gastronomie und dem Hotelgewerbe nunmehr auch für den Einzelhandel, Kultureinrichtungen, Fitnessstudios, Sportanlagen, körpernahe Dienstleistungen u.a., werden Ungeimpfte aus dem öffentlichen Leben verdrängt. Durch eine 3G-Regel wird Ungeimpften der Zugang erschwert. In beiden Regelungsformen werden Geimpfte und Genesene keiner Testpflicht unterzogen und deshalb ist damit bereits ein Verstoß gegen den Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz festzustellen. Weiterhin sind Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Geimpfte wegen ihrer Verfassungswidrigkeit unverzüglich aufzuheben.

Die Maßnahmen der 2G- und 3G-Regelungen stellen erhebliche Freiheitseinschränkungen dar, die eine Vielzahl von Grundrechten wie die Allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG), die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG, die Wissenschaftsfreiheit oder die Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG einschränken.⁷ Diese Grundrechte sind in Art. 8 Abs. 1, 49 Abs. 1, 31 Abs. 1 und 34 Abs. 1 auch in der Verfassung des Landes Brandenburg verankert.

Die durch die Landesregierung mit der aktuellen Eindämmungsverordnung getroffenen Maßnahmen sind insbesondere in Bezug auf die 2G- und 3G-Regeln verfassungswidrig und sofort aufzuheben, gleiches gilt für die neuen Kontaktbeschränkungen für Geimpfte und Genesene.

⁶ Vgl. Studie: Geimpfte übertragen Corona genauso lange wie Ungeimpfte (berliner-zeitung.de), abgerufen am 22.12.2021.

⁷ Vgl. Rechtsgutachten Prof. Dr. Dietrich Murswiek: Gutachten-Die-Verfassungswidrigkeit-des-indirekten-Corona-Impfzwangs.pdf (impfentscheidung.online), abgerufen am 22.12.2021